

Ausfüllhinweise zum Formular Anzeige Personenschaden

Begriffsbestimmungen

Personenschaden

- Der Begriff umfasst sämtliche Beeinträchtigungen der Gesundheit, sowohl der körperlichen (physischen) als auch der seelischen (psychischen) Integrität.
- Meldepflichtig sind sämtliche Ereignisse, im Dienst wie in der Freizeit, im In- oder Ausland und jeglichen Anlasses, zum Beispiel Unfälle, Gewalttaten, ärztliche Behandlungsfehler, Tierverhalten oder Folgen von Produktfehlern.

Schädigung durch Dritte

- Gemeint ist jedes Handeln und Unterlassen, aber auch andere haftungsrechtliche Pflichten einer dritten Person.
- Dabei reicht ein Teilbeitrag der dritten Person (Mitursächlichkeit).
- Zum Zeitpunkt der Meldung muss eine Verantwortlichkeit nicht feststehen. Es reicht die Möglichkeit, dass ein Dritter ersatzpflichtig sein könnte.
- Schädigungen durch Unterlassen sind insbesondere Verletzungen von Verkehrssicherungspflichten, wie zum Beispiel
 - die winterdienstliche Räum- und Streupflicht,
 - die Absicherung von Baustellen,
 - die sichere Unterhaltung von Spielplätzen sowie
 - die Pflichten von Gaststätten- und Geschäftsinhabern.
- Weitere Einstandspflichten können sich aus Gefährdungshaftung ergeben. Wesentlich an der Gefährdungshaftung ist, dass ein Verschulden des Dritten für dessen Haftung nicht erforderlich ist. Sie gilt insbesondere für Halter von Kraftfahrzeugen, Tierhalter, Hersteller von Produkten und Bergbaubetreiber.

zu 3 Art des Unfalls

- Bei einem Schadensfall ist der Kreis der beteiligten Leistungsträger oft unübersichtlich. Diese Angaben sind erforderlich, um abschätzen zu können, für welche Leistungen das Land zuständig ist.

zu 4 Schadensgeschehen

- Vollständige Angaben sind für eine zügige Regressbearbeitung notwendig. Bitte schildern Sie den Sachverhalt deshalb möglichst ausführlich. Sie vermeiden damit Ihnen und uns zeitaufwändige Nachfragen.
- Schildern Sie den Sachverhalt bitte möglichst neutral und in Worten, die Unbeteiligte nachvollziehen können.
- Bitte ergänzen Sie wenn möglich Ihre Schilderungen durch Skizzen und Bilder.
- Ist bekannt, dass der Vorgang bereits an eine andere Ermittlungsbehörde als die Polizei weitergegeben wurde, z.B. Staatsanwaltschaft oder Bußgeldstelle, geben Sie hier bitte die Kontaktdaten der zuletzt tätigen Behörde an.

zu 5 Verletzungsfolgen

- Bitte geben Sie möglichst genaue medizinische Beschreibungen an (Diagnosen). Sofern ärztliche Berichte vorliegen, fügen Sie hiervon bitte Kopien bei.
- Um den Regress prüfen zu können, müssen wir sowohl den Umfang als auch die Schwere der Verletzungen kennen. Die Schwere von Verletzungen – und damit Dauer und Umfang der Behandlung – können wir anhand der Diagnosen oft nicht einschätzen. Daher machen Sie bitte auch hierzu gerne weitere Angaben.

zu 8 Zusendung der Schadensunterlagen

- Neben der Übersendung der Schadensanzeige veranlassen Sie als Dienststelle im Falle von Dienst-/Arbeitsunfähigkeit bitte eine „Mitteilung zum Gehaltsschaden“ unter Verwendung des gleichnamigen Vordruckes.
- Leiten Sie uns diese Mitteilung bitte zusammen mit den ärztlichen Nachweisen zu (Dienst-/Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen). Für Tarifbeschäftigte benötigen wir außerdem eine Abtretungserklärung. Diese finden Sie im Internet unter www.schleswig-holstein.de/dlzp.
- Hier geben Sie bitte an, ob die Mitteilung zum Gehaltsschaden bereits veranlasst wurde oder ob Ihnen noch Unterlagen oder Angaben dafür fehlen und diese Berechnung später veranlasst wird.
- Im Falle schwerer Verletzungen stellen Sie bitte sicher, dass Sie später auch Folgeausfallzeiten (zum Beispiel wegen einer Reha oder Operation zur Materialentfernung) inklusive der im ersten Spiegelstrich genannten Unterlagen nachmelden.
- Bei Dienstunfällen leiten Sie bitte die Erstattungsanträge für die Heilbehandlungskosten weiter und machen zudem Angaben zur Drittbeteiligung.

weitere Informationen unter
www.schleswig-holstein.de/dlzp
oder über diesen QR-Code

